Beschluss (gegen die Stimmen von FDP - BAYERNPARTEI und AfD):

- Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
 Zweitwohnung-steuer in der Landeshauptstadt München
 (Zweitwohnungsteuersatzung ZwStS) wird gemäß Anlage 7 beschlossen.
- Die Stadtkämmerei wird beauftragt zu prüfen, ob ein weiterer Sondertatbestand zur Berücksichtigung der Wohnverhältnisse von kinderreichen- und Großfamilien eingefügt werden kann. Es soll bei der Nutzung von mehreren Wohnungen keine Zweitwohnungsteuerpflicht entstehen.
- 3. Die Stadtkämmerei wird beauftragt zu prüfen, wie die Zweitwohnungsteuer auf Zweitwohnungen von Personen ausgeweitet werden kann, die aufgrund einer Hauptwohnung im Ausland ihre Wohnung in München lediglich als Zweitwohnung nutzen. Das Ergebnis und ein Entwurf für diese weitere Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung sollen dem Stadtrat bis zu den Haushaltsberatungen vorgelegt werden mit dem Ziel, die Ausweitung ab 01.01.2022 vorzunehmen.
- 4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02626 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 -Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.
- Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06430 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks
 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 25.06.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.
- 6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05914 der SPD Stadtratsfraktion vom 13.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

- 7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06021 der SPD Stadtratsfraktion vom 02.10.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06336 der FDP Stadtratsfraktion vom 05.12.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Redaktioneller Hinweis:

Die Tabelle in Ziffer 6.1 der Beschlussvorlage zur bisherigen Einnahmesituation wird vom Stadtkämmerer wie folgt berichtigt:

Jahr	IST-Einnahmen in Mio. €
2007	7,050
2008	6,639
2009	5,414
2010	6,419
2011	6,200
2012	5,373
2013	5,061
2014	5,509
2015	4,290
2016	6,280
2017	6,520
2018	8,258
2019	8,271
2020	7,394